

Vertrag betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen ¹⁾ **(Schulvertrag)**

Vom 6. Januar 2009 (Stand 1. August 2009)

Die **Einwohnergemeinde Bettingen**, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Bettingen genannt, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung,
und

die **Einwohnergemeinde Riehen**, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Riehen genannt, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Einwohnerrat,

vereinbaren gestützt auf § 67 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 ²⁾, § 3 des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 ³⁾ und in Umsetzung der §§ 2, 4, 16, 23 und 64 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 ⁴⁾

betreffend die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen was folgt:

1. Allgemeines

1.1. Zweck und Begriff

§ 1

¹⁾ Mit diesem Vertrag regeln die Gemeinden Bettingen und Riehen die Führung, Organisation und Finanzierung ihrer gemeinsamen öffentlichen Schulen sowie die Erfüllung weiterer, in engem Zusammenhang mit ihren Schulen stehender Aufgaben.

²⁾ Mit dem nachfolgend verwendeten Begriff Gemeindeschulen werden Kindergarten und Primarschule zusammengefasst.

1.2. Rechtliche Grundlagen

§ 2

¹⁾ Rechtliche Grundlagen für den Betrieb der Gemeindeschulen sind in Ausführung dieses Vertrags die vom Einwohnerrat Riehen erlassene Schulordnung vom 25. März 2009 ⁵⁾ und das zugehörige Schulreglement des Gemeinderats Riehen vom 16. Juni 2009 ⁶⁾

1.3. Schulstandorte und Zuweisung der Schülerinnen und Schüler

§ 3

¹⁾ In Bettingen wird ein Schulstandort mit Kindergarten und Primarschule gewährleistet.

²⁾ In Riehen bestehen mehrere Schulstandorte; zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind es 17 Kindergärten und vier Primarschulen. Die Schulstandorte werden gegebenenfalls dem Bedarf angepasst.

³⁾ Im Interesse einer optimalen Auslastung der Schulhäuser können Schülerinnen und Schüler auch einem Schulstandort in der jeweils anderen Gemeinde zugewiesen werden.

¹⁾ Vom Einwohnerrat Riehen genehmigt am 18. 2. 2009.

²⁾ SG [110.100](#).

³⁾ SG [170.100](#).

⁴⁾ SG [410.100](#); massgeblich sind namentlich die Änderungen des Schulgesetzes vom 6. 6. 2007 und vom 20. 2. 2008, mit Wirksamkeit per 1. 8. 2009.

⁵⁾ RiE 411.600.

⁶⁾ RiE 411.610.

⁴ In Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler aus Basel, anderen Kantonen oder dem Ausland aufgenommen werden. Die Aufnahmebedingungen werden separat geregelt.

2. Organisation und Zuständigkeiten

2.1. Organisation

§ 4

¹ Bettingen und Riehen sind gemeinsam Träger der Gemeindeschulen. Zu Koordinationszwecken und zur Vorbereitung politisch-strategischer Entscheide setzen die beiden Gemeinderäte einen Schulausschuss ein.

² Die Gemeindeschulen sind organisatorisch in die Gemeindeverwaltung Riehen eingegliedert. Für die Organisation und das Personalwesen gelten die rechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Riehen, soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht. Die Führungsverantwortung für das operative Geschäft liegt bei der Leitung Gemeindeschulen (bisher Rektorat genannt).

³ Der Aufbau der Organisation für die Gemeindeschulen ist im Anhang zu diesem Vertrag abgebildet.

2.2. Zuständigkeiten und Aufgaben

§ 5 2.2.1 Gemeinderäte Bettingen und Riehen

¹ Die Gemeinderäte Bettingen und Riehen sind im Rahmen der kantonalen Vorgaben zuständig für die politisch-strategische Führung der Gemeindeschulen. Sie haben im Einzelnen namentlich folgende gemeinsame Aufgaben:

1. Festlegung der Schulstandorte
2. Planung der finanziellen Mittel der Gemeindeschulen zuhanden der Gemeindeversammlung Bettingen bzw. des Einwohnerrats Riehen
3. Abnahme der Jahresrechnung der Gemeindeschulen zuhanden der Gemeindeversammlung Bettingen bzw. des Einwohnerrats Riehen
4. Kenntnisnahme der Trimesterberichte der Leitung Gemeindeschulen
5. Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit Dritten (Musikgrundkurse, Religionsunterricht etc.)
6. Genehmigung der Vereinbarung mit dem Kanton betreffend die kommunalen Kindergärten und Primarschulen ⁷⁾
7. Einsetzung des Schulausschusses Bettingen / Riehen
8. Genehmigung der Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit der Leitung Gemeindeschulen
9. Ernennung der Schulkurskommission und Genehmigung ihrer Entschädigungsregelung.

² Der zuständige Gemeinderat ernennt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Schulräte für die Schulstandorte in der eigenen Gemeinde, soweit sie nicht von der betreffenden Schule, vom Elternrat und von der zuständigen Sachkommission des Einwohnerrats Riehen oder der Schulkommission Bettingen in den Schulrat delegiert werden. Parteien, Institutionen und Einzelpersonen können dem zuständigen Gemeinderat Kandidatinnen und Kandidaten für den Schulrat vorschlagen.

³ Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten der Gemeinderäte nach § 32 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen ⁸⁾ bzw. § 24 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen ⁹⁾.

⁷⁾ SG 412.300 / BeE 412.100 / RiE 412.100.

⁸⁾ BeE 111.100.

⁹⁾ RiE 111.100.

§ 6 2.2.2 Schulausschuss Bettingen / Riehen

¹ Der Schulausschuss setzt sich aus je einem Mitglied der Gemeinderäte Bettingen und Riehen, aus den beiden zuständigen leitenden Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltungen Bettingen und Riehen sowie aus der Leitung Gemeindeschulen als Beisitzende zusammen.

² Der Schulausschuss ist zuständig für die Koordination zwischen Bettingen und Riehen sowie für die Vorbereitung der von beiden Gemeinderäten zu beschliessenden Geschäfte betreffend die Gemeindeschulen. Er berät die ihm durch die Verwaltung unterbreiteten Fragen und begleitet und unterstützt die Leitung Gemeindeschulen in ihrer Aufgabe.

³ Er genehmigt die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit den Schulleitungen und den Quartierleitungen.

⁴ Der Schulausschuss trifft sich in regelmässigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Quartal.

§ 7 2.2.3 Zuständige Verwaltungsabteilung der Gemeindeverwaltung Riehen

¹ Die zuständige Verwaltungsabteilung der Gemeindeverwaltung Riehen setzt die politisch-strategischen Entscheide der Gemeinderäte um und ist für die operative Abwicklung sämtlicher Aufgaben betreffend die Gemeindeschulen zuständig.

² Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin ist die vorgesetzte Stelle der Leitung Gemeindeschulen. Die Abteilungsleitung sorgt für die Koordination der Dienstleistungen der übrigen Verwaltungsabteilungen zugunsten der Gemeindeschulen. Im Übrigen ergeben sich die Zuständigkeiten und Aufgaben aus dem Organisations- und dem Personalrecht sowie der Schulordnung der Gemeinde Riehen.

§ 8 2.2.4 Leitung Gemeindeschulen

¹ Die Leitung Gemeindeschulen ist im Sinne der Produktverantwortung zuständig für den Betrieb der Gemeindeschulen.

² Die Leitung Gemeindeschulen sorgt für die Umsetzung der fachlichen Vorgaben und Anweisungen des Kantons an den einzelnen Schulstandorten der Gemeindeschulen.

§ 9 2.2.5 Gemeinsame Schulrekurskommission

¹ Die Gemeinderäte Bettingen und Riehen wählen auf eine Amtszeit von vier Jahren eine fünfköpfige, weisungsunabhängige Schulrekurskommission.

² Sie beurteilt Schulrekurse gemäss § 18 dieses Vertrags.

³ Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Präsidentin oder ein Präsident mit einer juristischen Ausbildung;
- vier Mitglieder, die über ausgewiesene fachliche und/oder breite Erfahrung im Schulbereich verfügen, wovon ein Mitglied die Stellvertretung für das Präsidium übernimmt.

⁴ Das juristische Sekretariat der Schulrekurskommission besorgt der Rechtsdienst der Gemeinde Riehen.

⁵ Die Mitglieder der Gemeinderäte, Lehrpersonen der Gemeindeschulen sowie die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltungen Bettingen und Riehen dürfen in der Schulrekurskommission nicht Mitglied sein.

3. Massgebliches Personalrecht

§ 10

¹ Die Lehrpersonen und die weiteren Mitarbeitenden der Gemeindeschulen sind Angestellte der Gemeinde Riehen. Massgeblich sind das Personal- und Lohnrecht sowie das Schulrecht der Gemeinde Riehen.

4. Infrastruktur und Schulmaterial

4.1. Liegenschaften

§ 11

¹ Die Liegenschaften der Primarschule und der Kindergärten in Bettingen und Riehen sind Eigentum des Kantons Basel-Stadt, der Gemeinde Bettingen, der Gemeinde Riehen, anderer Institutionen oder Privater. Die entsprechenden Liegenschaften werden den Gemeindeschulen mietweise überlassen.

4.2. Schulmobiliar und -material

§ 12

¹ Das gesamte im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der Gemeindeschulen vorhandene Mobiliar und Material der Primarschulen und Kindergärten von Bettingen und Riehen, einschliesslich Informatikmittel, Geräte und Apparate, geht ins Eigentum der Gemeinde Riehen über. Es steht uneingeschränkt den Gemeindeschulen zur Verfügung.

² Über das Schulmobiliar und -material wird ein Inventar erstellt. Dieses wird regelmässig aktualisiert.

5. Finanzielles

5.1. Rechnungslegung

§ 13

¹ Zuständig für die Rechnungslegung ist die Gemeindeverwaltung Riehen. Dem Produkt Gemeindeschulen belastet werden insbesondere die Personalkosten (Lohnkosten inklusive Personalnebenkosten), die Sachkosten, einschliesslich Mieten für die Schulliegenschaften, Sitzungsgelder bzw. Entschädigungen der Schulkurskommission und der Schulräte sowie die Abschreibungen auf Investitionen.

² Bei gemeindeeigenen Liegenschaften (Bettingen und Riehen) richtet sich die Festsetzung der kalkulatorischen Mietzinsen nach dem allgemein geltenden Verrechnungsmodus der Gemeinde Riehen.

³ Neu- und Ersatzanschaffungen von Mobiliar und Material gehen auf Rechnung des Produkts Gemeindeschulen. Wird Schulmobiliar oder Schulmaterial einem anderen Verwendungszweck zugeführt, sind die entsprechenden Erlöse dem Produkt Gemeindeschulen gutzuschreiben.

⁴ Während den Jahren 2009 bis 2012 wird bei der Rechnungslegung differenziert zwischen Kindergarten und Primarschule. Ob später auf die finanzielle Differenzierung verzichtet werden soll, entscheiden die Gemeinderäte Bettingen und Riehen zu gegebener Zeit gemeinsam.

5.2. Budgetierung

§ 14

¹ Riehen stellt Bettingen bis jeweils 31. August die provisorischen Zahlen für die Budgetierung des Folgejahres zur Verfügung.

² Das vom Gemeinderat Riehen im Rahmen des Politikplans bis jeweils 31. Oktober verabschiedete Budget enthält die definitiven Planzahlen.

5.3. Kostenteiler

§ 15

¹ Im Sinne einer gemeinsamen Finanzierung werden sämtliche Aufwendungen und Erlöse der Gemeindeschulen im Verhältnis der Anzahl Schülerinnen und Schüler auf die beiden Gemeinden verteilt. Dabei wird gemäss § 13 Abs. 4 differenziert zwischen Kindergarten und Primarschule.

² Massgebend für die Aufteilung der Kosten des laufenden Kalenderjahres sind die Zahl der Schülerinnen und Schüler und ihr Wohnsitz. Als Stichtag gilt der 1. September des betreffenden Jahres.

5.4. Zahlungsmodus

§ 16

¹ Riehen stellt Bettingen aufgrund des Budgets vierteljährliche Teilzahlungen in Rechnung, und zwar per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vorliegen der Jahresrechnung. Ein verbleibender Saldo ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung auszugleichen.

² Die provisorische Jahresrechnung der Gemeindeschulen wird Bettingen bis spätestens 15. Februar des Folgejahres zugestellt.

6. Information

§ 17

¹ Die zuständige Verwaltungsabteilung der Gemeindeverwaltung Riehen informiert den Schulausschuss Bettingen / Riehen semesterweise über den Geschäftsgang der Gemeindeschulen sowie über allfällige Neuerungen und Änderungen. Per Ende Kalenderjahr wird jeweils ein Jahresbericht zu Händen des Schulausschusses und der beiden Gemeinderäte abgegeben.

² Riehen verpflichtet sich, sämtliche Änderungen oder Neuerungen von Erlassen, welche die Gemeindeschulen betreffen (Ordnungen, Reglemente und Weisungen) vor der definitiven Verabschiedung Bettingen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

³ Bettingen ist berechtigt, in die Rechnung der Gemeindeschulen sowie in alle dazu gehörenden Belege und Berichte Einsicht zu nehmen und Bemerkungen oder Beanstandungen anzubringen.

7. Schulrekurse

§ 18 *Schulrekurse*

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung Riehen betreffend Schülerinnen und Schüler der Gemeindeschulen oder betreffend Kinder, die in die Gemeindeschulen aufzunehmen sind, kann Rekurs an die Schulrekurskommission ergriffen werden.

² Das Rekursverfahren wird in der Schulordnung geregelt.

³ Die Entscheide der Schulrekurskommission gelten als Entscheide der Gemeindebehörden im Sinne von § 60 der Gemeindeordnung Bettingen ¹⁰⁾ und § 8 der Gemeindeordnung Riehen ¹¹⁾.

⁴ Gegen diese Entscheide kann gemäss kantonalen Bestimmungen Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

¹⁰⁾ BeE 111.100.

¹¹⁾ RiE 111.100.

8. Beilegung von Streitigkeiten

§ 19

¹ Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtswegs beigelegt werden. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht. Jede Partei bezeichnet von Fall zu Fall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich hierüber nicht einigen, so wird das Präsidium durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des baselstädtischen Verwaltungsgerichts bezeichnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit ¹²⁾.

9. Dauer des Vertrags, Vertragsanpassungen, Vertragsauflösung

§ 20

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann im gegenseitigen Einvernehmen oder unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres (31. Juli) schriftlich gekündigt werden.

² Sollten sich die Verhältnisse grundlegend ändern, verpflichten sich beide Parteien, zu den erforderlichen Anpassungen Hand zu bieten.

³ Für den Fall einer Vertragsauflösung verpflichten sich beide Parteien, zu einer Nachfolgeregelung beizutragen, die einen nahtlosen Schulbetrieb für die Kinder von Bettingen und Riehen sicherstellt. Die gemäss Ziff. 4.2 eingebrachten Betriebsmittel bzw. deren Ersatzanschaffungen oder der entsprechende Geldwert gehen zurück an die betreffende Vertragspartei.

10. Wirksamkeit und Übergangsbestimmungen

§ 21

¹ Dieser Vertrag wird publiziert; er unterliegt in der Gemeinde Riehen dem Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Nach Eintritt der Rechtskraft wird der Vertrag am 1. August 2009 wirksam.

² Für die vorbereitenden Arbeiten und Entscheide zur Realisierung der Gemeindeschulen gelten die Bestimmungen dieses Vertrags sinngemäss mit sofortiger Wirkung nach Eintritt der Rechtskraft.

Dieser Vertrag wird in 4 Exemplaren ausgefertigt, wovon jede Partei 2 Exemplare erhält.

Bettingen, den 6. Januar 2009

Für den Gemeinderat Bettingen

Der Präsident: Willi Bertschmann

Die Leiterin Verwaltung: Katharina Näf

Riehen, den 6. Januar 2009

Für den Gemeinderat Riehen

Der Präsident: Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter: Andreas Schuppli

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Bettingen am: 31. März 2009.

Genehmigt durch den Einwohnerrat Riehen am: 18. Februar 2009.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am: 5. Mai 2009.

¹²⁾ SG 222.200.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
06.01.2009	01.08.2009	Erlass	Erstfassung	KB 28.02.2009

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	06.01.2009	01.08.2009	Erstfassung	KB 28.02.2009